

**Anlage 1 a**  
(zu Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)

<b>Kreisangehörige Gemeinde</b> _____
--

<b>Ort</b> _____
<b>Datum</b> _____

<b>An den Landkreis</b> _____
_____
_____

**Antrag auf Leistungen für kreisangehörige Gemeinden als Empfänger nach  
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021  
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)**

**1. Antragsteller**

Gemeinde	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

#### a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> , am <b>1. Januar 2021</b>	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , am <b>1. Januar 2021</b>	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	<b>zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro</b>  (Spalte 3 x 2)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Durch Antragsteller auszufüllen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

#### b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet für den Schließzeitraum in Euro	
--	--

Durch Antragsteller auszufüllen.

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde im Schließungszeitraum grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter a) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter b) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter c) erfasst).

**c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

**d) Zuweisungsbetrag**

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuweisungsbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

**4. Erklärung**

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde